



über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung

der Gemeinde Klosters <sup>1</sup>

(GKAT)

**I. Allgemeines**

**Art. 1**

Zweck

Die Gemeinde Klosters <sup>2</sup> erhebt zur Förderung des Kur-, Ferien- und Sportortes eine Kurtaxe sowie eine Abgabe für die Tourismusförderung. Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

**II. Kurtaxen**

**Art. 2**

Subjekt  
Kurtaxe

Jeder in der Gemeinde Klosters <sup>3</sup> übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, ohne daselbst steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Klosters <sup>4</sup> übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

**Art. 3**

Befreiung und Ermässigung

Von der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;<sup>5</sup>
- b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;

---

<sup>1</sup> UG 27.09.2020

<sup>2</sup> UG 27.09.2020

<sup>3</sup> UG 27.09.2020

<sup>4</sup> UG 27.09.2020

<sup>5</sup> UG 30.06.2019

- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von in der Gemeinde wohnhaften und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstellten Personen übernachten.

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation<sup>1</sup> einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

#### **Art. 4**

Steuerobjekt  
Kurtaxe

Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des gesamten Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

#### **Art. 5**

Bemessung  
a) nach Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht CHF 4.50 bis CHF 9.00.<sup>1</sup>

Der Gemeinderat setzt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Kurtaxen nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation<sup>1</sup> fest, wobei eine Abstufung nach Gebiet, Beherbergungsart, Beherbergungskategorie und -zeitpunkt erfolgen kann. Änderungen sind in der Regel nur auf den 1. Mai und 1. November vorzunehmen.

#### **Art. 6**

b) Obligatorische  
Jahrespauschale<sup>1</sup>

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Ferienaufenthaltes die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale<sup>1</sup> zu entrichten.

Die obligatorische Jahrespauschale gilt ausschliesslich für die bezeichnete Ferienunterkunft. Sie ist abhängig von der Anzahl Betten und Wohnräume der Unterkunft und wird für Eigentümer, Nutzniesser, Wohnrechtsberechtigte und Dauermieter, deren Mietverhältnisse länger als drei Monate dauern, sowie auf die Familien dieser Personen angewendet.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> UG vom 30.06.2019

Zur Familie gehören Ehegatte, eingetragener Partner oder Konkubinatspartner, die wirtschaftlich vom Taxpflichtigen abhängigen Kinder und die in seinem Haushalt lebenden Personen.<sup>1</sup>

Die obligatorische Pauschale beträgt pro Bett und Kalenderjahr CHF 150.00 bis CHF 200.00. Es werden folgende Bettenzahlen pro Wohnung verrechnet:

- a) 1 bis 1 ½-Zimmer-Wohnung: 2 Betten
- b) 2 bis 2 ½-Zimmer-Wohnung: 3 Betten
- c) 3 bis 3 ½-Zimmer-Wohnung: 4 Betten
- d) 4 bis 4 ½-Zimmer-Wohnung: 5 Betten
- e) 5 bis 5 ½-Zimmer-Wohnung: 6 Betten
- f) Wohnung mit 6 und mehr Zimmern: 7 Betten

Die Pflicht zur Entrichtung der Jahrespauschale<sup>1</sup> entsteht mit der Begründung eines (Mit-)Eigentums, Nutzniessungs- oder Dauermietverhältnisses. Die Jahrespauschale<sup>1</sup> ist bis zum 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Der Gemeinderat setzt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Jahrespauschale nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisationen fest. Bei unterjährigen Dauermietverhältnissen ist eine reduzierte Pauschale zu erheben.<sup>1</sup>

Änderungen sind in der Regel nur auf den 1. Mai und 1. November vorzunehmen.<sup>1</sup>

## Art. 7

c) Freiwillige Gästepauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen, die gemäss Art. 6 die obligatorische Jahrespauschale<sup>1</sup> zu entrichten haben, können für nicht zur Familie gehörige, unentgeltlich beherbergte Gäste statt der ordentlichen Taxe eine freiwillige Gästepauschale entrichten.<sup>1</sup>

Die freiwillige Gästepauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Jahrespauschale CHF 50.-- bis CHF 100.-- pro Bett und Jahr und wird vom Gemeinderat nach Anhören der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation innerhalb dieses Rahmens festgelegt; eine Abstufung nach Kurortszonen ist zulässig.<sup>1</sup>

Es können höchstens so viele zusätzliche freiwillige Gästepauschalen entrichtet werden, wie Betten gemäss Art. 6 dieses Gesetzes für die betreffende Ferienunterkunft angerechnet werden.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> UG vom 30.06.2019

**Art. 8**

Veröffentlichung der Kurtaxen Der Gemeinderat sorgt für die Veröffentlichung der Kurtaxen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Aenderungen müssen 5 Monate im voraus bekanntgegeben werden.

**Art. 9**

Meldepflicht und Einzug Alle Logisgeber haben die für die Erfüllung der Meldepflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten. Sie haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Das Abrechnungsverfahren mit den Inhabern von Beherbergungsbetrieben sowie den Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmern wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die übrigen Gäste erfüllen die Melde- und Kurtaxenpflicht persönlich bei den Geschäftsstellen der gemäss Art. 20 Abs. 1 zuständigen Vollzugsorganisation.<sup>1</sup>

**Art. 10**

Kontrolle Der Vorstand und die gemäss Art. 20 Abs. 1 zuständige Vollzugsorganisation<sup>1</sup> sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle über die Belegung von Gästebetten auf Verlangen auch Einlass in die Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu gewähren.

**Art. 11**

Verwendung Kurtaxen Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden. Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

---

<sup>1</sup> UG vom 30.06.2019

### III. Tourismusförderung

#### Art. 12

Subjekt  
Abgabe  
Tourismusförderung

Einer Abgabe für Tourismusförderung unterliegen juristische sowie selbständig erwerbende natürliche Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise dem Tourismus zuzurechnen ist, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Personen bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der natürlichen Person in der Gemeinde Klosters <sup>1</sup> befindet. Personen, die in der Gemeinde Klosters <sup>2</sup> weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben, unterliegen ebenfalls der Abgabe für Tourismusförderung, wenn sie in der Gemeinde Klosters <sup>3</sup>:

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben sind,
- b) Betriebsstätten unterhalten.

Der Abgabe für Tourismusförderung unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben, wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungs- und Kinderheime, Heilstätten.
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie Zelt- und Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile.
- c) Bergbahn- und Skiliftgesellschaften.
- d) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurationsbetriebe, Bars, Dancings, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen sowie die übrigen Selbständigerwerbenden, wie Architekten, Ingenieure, Aerzte, Anwälte und Treuhänder. Dazu sind auch die in Klosters <sup>4</sup> tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Klosters <sup>5</sup> haben.

#### Art. 13

Befreiung

Von der Abgabe für Tourismusförderung generell befreit sind:

- a) juristische sowie selbständig erwerbende natürliche Personen, welche nachgewiesenermassen keinen Vorteil aus dem Tourismus ziehen können.
- b) unselbständig erwerbende natürliche Personen, für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.
- c) Landwirtschaftsbetriebe.

---

<sup>1</sup> UG 27.09.2020

<sup>2</sup> UG 27.09.2020

<sup>3</sup> UG 27.09.2020

<sup>4</sup> UG 27.09.2020

<sup>5</sup> UG 27.09.2020

**Art. 14**

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der lokalen oder regionalen Tourismusorganisation<sup>1</sup> Ausnahmen von der Abgabepflicht für Tourismusförderung verfügen.

**Art. 15**

Objekt

Objekt der Abgabe für Tourismusförderung ist der touristische Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb.

**Art. 16**

Bemessungsgrundlagen und Abgabesätze

Die Abgabe für Tourismusförderung wird nach Wahrscheinlichkeitsmassstäben bemessen und beträgt pro Jahr:

- a) für Beherberger gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b CHF 4.-- bis CHF 75.-- pro Bett bzw. Lagerplatz;
- b) für Bergbahn- und Skiliftgesellschaften gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c 0.4 % bis 0.6 % der jährlichen Personenverkehrseinnahmen;
- c) für die übrigen in Art. 12 Abs. 2 umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe sowie einem ‰-Anteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren Familienmitglieder, aber ohne Lehrlinge und Praktikanten:
  - aa) als Grundtaxe CHF 100.-- bis CHF 800.-- pro Abgabepflichtigen sowie
  - bb) als Abgabe zwischen 0.8 ‰ bis 4 ‰ der AHV-Lohnsumme

Sowohl die Grundtaxe als auch die Abgabe gestützt auf die AHV-Lohnsumme berücksichtigen den Nutzen/die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung.

Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

**Art. 17**

Verwendung der Abgaben für Tourismusförderung

Die Einnahmen aus der Abgabe für Tourismusförderung sind für Ausgaben einzusetzen, welche im Interesse der Abgabepflichtigen sind.

Die Abgaben für Tourismusförderung dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben und die mit Kurtaxenerträgen finanzierten touristischen Aufwendungen verwendet werden.

---

<sup>1</sup> UG vom 30.06.2019

**Art. 18**

Gemeindebeiträge Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung jährliche Beiträge.

**Art. 19**

Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 2018 mit dem Stand von 101.5 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2015 = 100 Punkte)<sup>1</sup>. Verändert sich der Landesindex um 10 %, kann der Gemeinderat die Ansätze gemäss Art. 5, 6, 7 und 16 entsprechend der Teuerung anpassen.

**Art. 20**

Vollzug und Verwaltung Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Veranlagung und der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben, erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, den Vollzug ganz oder teilweise an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation zu delegieren. Das Nähere regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.<sup>1</sup>

Im Fall einer Delegation ist die kommunale oder regionale Tourismusorganisation verpflichtet, der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnis einzureichen und über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen.<sup>1</sup>

Das Grundbuchamt und das Gemeindesteueramts sind berechtigt, den Vollzugsorganisationen die für den Vollzug erforderlichen Daten zu überlassen.<sup>1</sup>

Dem Gemeindevorstand steht die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen und Abgaben zu.

**Art. 21**

Leistungsvereinbarung<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit der kommunalen oder regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechnungslegung.<sup>1</sup>

Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen und wenn nötig anzupassen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> UG vom 30.06.2019

**Art. 21a**

Tourismusrat<sup>1</sup> Zur Umsetzung des diesem Gesetz zugrundeliegenden Zwecks ernennt der Gemeindevorstand einen Tourismusrat, der die hierfür erforderlichen strategischen Entscheidungen trifft und die Interessen der Gemeinde Klosters<sup>1</sup> gegenüber der lokalen oder regionalen Tourismusorganisation wahrht.<sup>1</sup>

**IV. Gemeinsame Bestimmungen****Art. 22**

Ermessensveranlagung Wird der Bezug der Kurtaxen und der Abgabe für die Tourismusförderung durch den Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, so kann eine Veranlagung nach Ermessen vorgenommen werden.

**Art. 23**

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden durch das Gemeindesteueramt<sup>1</sup> mit Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.

Hinterzogene Kurtaxen und Abgaben der Tourismusförderung sind nachzuzahlen.

**Art. 24**

Rechtsmittel Verfügungen, welche in Anwendung dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen von den Vollzugsorganisationen<sup>2</sup> erlassen werden, können mittels Einsprache beim Gemeindesteueramt<sup>1</sup> angefochten werden.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Vollzugsorganisationen<sup>1</sup> gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Die Einsprache muss innert 30 Tagen<sup>1</sup> seit Mitteilung der angefochtenen Verfügung schriftlich eingereicht werden.

Verfügungen des Gemeindesteueramtes<sup>1</sup> können innert 30 Tagen<sup>1</sup> seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

**Art. 25**

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Ordnung enthalten, gilt das Steuergesetz des Kantons Graubünden subsidiär.

---

<sup>1</sup> UG vom 27.09.2020

<sup>2</sup> UG vom 30.06.2019

**Art. 26**

Delegation an Gemeinderat

Der Gemeinderat ist ermächtigt, zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

**V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 27**

Uebergangsbestimmungen

Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen finden auf alle Abgabetatbestände ab Inkrafttreten gemäss Art. 28 hiernach Anwendung. Auf Abgabetatbestände, welche sich vor Inkrafttreten der Teilrevision ereignet haben und bei welchen in Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, gelten die bisherigen Bestimmungen gemäss Fassung vom 25. Juni 1995.<sup>1</sup>

**Art. 28**

Inkrafttreten

Dieses teilrevidierte Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden per 1. November 2019 in Kraft und ersetzt die per 1. Mai 1996 am 25. Juni 1995 erlassene Fassung.

In der Urnenabstimmung vom 25. Juni 1995 beschlossen.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 11. Juli 1995 (Protokoll Nr. 1940).

Teilrevision durch die Urnengemeinde beschlossen am 30. Juni 2019.

Teilrevision vom 30. Juni 2019 von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24. September 2019 (Protokoll Nr. 709).

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

---

<sup>1</sup> UG vom 30.06.2019